

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 109 (2017)

Artikel: Ein Fasnachtsspiel mit Nebengeräuschen
Autor: Horat, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Fasnachtsspiel mit Nebengeräuschen

Erwin Horat

In der Fasnachtszeit des Jahres 1768 wurde in Sattel ein Fasnachtsspiel¹ aufgeführt, das der Obrigkeit in Schwyz sehr missfiel. Sie führte deshalb eine Untersuchung durch. In deren Verlauf stellte sich heraus, dass eine Pantomime aufgeführt worden war, die aber so klare Hinweise auf die umstrittene französische Soldwerbung enthielt, dass die Stossrichtung auch ohne Worte verständlich war, auch wenn die Urheber des Stücks eine Rolle des «Ambassador», des französischen Gesandten in der Eidgenossenschaft, wort- und windungsreich abstritten. Die Auseinandersetzung um diese Werbung stand im Mittelpunkt des Harten- und Lindenhandels. Der Schreiber eines «Zettels» mit ehrverletzenden Übernamen von Dorfleuten und die Person, die den «Zettel» öffentlich machte und damit auf die Pantomime hinwies, wurden zu einer Geldbusse verurteilt. Die andern Beteiligten einigten sich mit den Personen, die sich angegriffen fühlten, gütlich. Etwas später wurden die Sattler aufgefordert, «dass sie in Ruh bleiben und keine Händel mehr miteinander haben».

¹ Fabian Brändle erwähnt dieses Ereignis ebenfalls und deutet es dahingehend, dass der Widerstand der «harten» Sattler Landleute gegen Franzosenfreunde und führende Geschlechter in Schwyz auch nach der Hinrichtung von Amgwerd andauert habe. (Brändle Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005, S. 269.)

Es muss sich um Karl Amgwerd, Sattel, einen «Drahtzieher» des Widerstandes, gehandelt haben, der am 16. Februar 1767 hingerichtet wurde. (Brändle Fabian, «Hiemit kan ich ihnen nit gehorsamen». Religion, Geschichtsbewusstsein und Widerstandsrecht beim Schwyzer Bauern Joseph Anton Amgwerd, hingerichtet 1769, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, 106/2012, S. 13–30, hier S. 18.) Joseph Anton Amgwerd wurde erst 1769 hingerichtet.

² STASZ, cod. 245, Ratsmanuale 1760–1768, S. 374r.–379v. Peter Inderbitzin, der auch dieses Ratsmanual transkribiert hat, hat den Autor auf diese Stelle aufmerksam gemacht, und gebührt der beste Dank. Dieser «Fund» belegt die Bedeutung der Transkriptionen der Ratsprotokolle und der zwei Ratsmanuale; sie erleichtern den Zugang zu den Quellen.

³ Brändle, Charisma, S. 243–280; Michel Kaspar, «Von Sold, Neid und Machtgelüsten» – Der Harten- und Lindenhandel 1763–1765, in: «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007 (Schwyzer Hefte, Nr. 90), S. 49–53; Wiget Josef, Der Stand Schwyz im 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, Zürich 2012, S. 27–34.

Soweit ist dies die Zusammenfassung des unten stehenden Auszugs aus dem Ratsmanual 1760–1768.² Diese Stelle ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich.

Harten- und Lindenhandel: Zwischen 1763 und 1765 wurde der Stand Schwyz von einer schweren innenpolitischen Krise erschüttert, dem Harten- und Lindenhandel. Anfänglich drehte sich der Konflikt um das französische Soldgeschäft; die franzosenfreundlichen «Linden» befürworteten es, die «Harten» lehnten es ab. Schwyz verweigerte einem neuen Reglement für die Soldtruppen in Frankreich seine Zustimmung und verbot die französische Werbung.

Schon bald aber entwickelte sich dieser Streit zu einer Auseinandersetzung zwischen der bisherigen Führungsschicht und der populären Opposition, wobei die Opposition, die «Harten», das französische Soldgeschäft als Mittel zum Zweck, dem Sturz der alten Elite, benutzte. Anfänglich hatten die «Harten» die Oberhand; sie konnten an der Landsgemeinde die Absetzung missliebiger Behördenvertreter und die Verhängung hoher Bussen durchsetzen. Ihr Wortführer war der Pfauenwirt Carl Dominik Pfyl in Schwyz.

Nach der Landsgemeinde vom 20. Mai 1765, an der Pfyl zugeben musste, im Zusammenhang mit dem Einsiedlerhandel Unwahrheiten verbreitet zu haben, verloren die «Harten» die Zustimmung des Volkes; die alte Elite kehrte an die Macht zurück.³

Einsiedlerhandel: Der Einsiedlerhandel ist untrennbar mit dem Harten- und Lindenhandel verknüpft. Den Auslöser bildete ein Mandat des Einsiedler Abtes Nikolaus Imfeld, der darin 1763 die bisherige Praxis bestätigte, dass ein Einsiedler Gewerbetreibender nur ein Gewerbe ausüben dürfe. Die «Harten» unterstützten die Haltung der Einsiedler, die damit nicht einverstanden waren. Dabei diente den «Harten» der Streit der Einsiedler mit dem Kloster wie das französische Soldgeschäft als ein Mittel, um Stimmung gegen die alte Elite zu machen und sie von der Macht zu verdrängen.

Nachdem Carl Dominik Pfyl, wie oben ausgeführt, gestehen musste, über die rechtliche Stellung des Klosters gelogen zu haben, setzte sich das Kloster, gemeinsam mit Schwyz, gegen die Einsiedler durch. Weil die Einsiedler nicht nur Rechte des Klosters, sondern auch solche von Schwyz bestritten hatten, griff Schwyz durch. Nachdem die Waldleute

die in diesem Zusammenhang verhängte Busse nicht bezahlen wollten, intervenierte die Schwyzer Obrigkeit, verhaftete die Wortführer wegen «Rebellion» und richtete drei hin.⁴

Mit den Einsiedlern hatten einige Alpthaler und Sattler gemeinsame Sache gemacht. Nach der Verurteilung der Einsiedler «Aufrührer» bestrafte die Schwyzer Obrigkeit auch die Schwyzer Sympathisanten und verurteilte drei Sattler zum Tod.⁵ In dieser Verbindung von Sattel zur innenpolitischen Krise in der Mitte der 1760er-Jahre liegt der Schlüssel für das Fasnachtsspiel in Sattel und das drakonische Eingreifen der Obrigkeit. Sie wollte die Erinnerung daran löschen, gerade weil sie anhand dieses Fasnachtsspiels feststellen musste, wie stark dieses Thema die Menschen weiterhin beschäftigte und auf welcher Seite die Sympathien der Sattler lagen.

Die handelnden Personen: Fünf Personen werden im Ratsprotokoll namentlich erwähnt. Von ihnen werden Josef Suter und Meinrad Schuler als der Urheber, von einem Autor kann man bei einer Pantomime nur schlecht sprechen, respektive als der «Propagandist» des Spiels bezeichnet. Sie wurden mit einer Geldbusse und einem «kräftigen Zuspruch» (das heisst Ermahnung) bestraft. Mit der Untersuchung beauftragte die Obrigkeit Siebner ab Yberg (Felix Anton ab Yberg) und Landvogt Marty (Johann Balthasar Marty).

Am schillerndsten bleibt die Figur von Ambassador Eichhorn. Warum die Sattler angeblich einen ihrer Dorfbewohner als Ambassador bezeichnet haben, wissen wir nicht. Vielleicht war er in fremden Diensten gewesen, konnte Französisch oder hatte ein würdevolles Benehmen. Immerhin hat die Beteiligung einer Person, die Ambassador genannt wurde, genügt, damit die Obrigkeit aufmerksam wurde und eingeschritten ist.

Lokalität Schornen: Das Fasnachtsspiel wurde in der Nähe der Schornen aufgeführt; zumindest wurde der «Letziturm» ins Spiel einbezogen. Offen bleibt, ob die Lokalität wegen des Turms (als Gefängnis) gewählt wurde oder ob damit eine Referenz an die Morgartenschlacht verbunden war.

Gezielt wurde der Ort ausgewählt, wo der Zettel angebracht wurde: das Tor neben dem «Letziturm». Diese Stelle war ein öffentlicher Ort, der von den Reisenden von Sattel nach Ägeri und umgekehrt passiert werden musste und damit Gewähr bot, dass die Botschaft zur Kenntnis genommen wurde.

Fasnacht: Die Fasnacht als Zeitpunkt der Aufführung der Pantomime wurde bewusst gewählt. Denn es gehört zur Tradition der Fasnacht, dass in Fasnachtsspielen den Zuschauern der Spiegel vorgehalten wurde/wird. Damit gehörten

gesellschaftspolitische Fragen zum Repertoire. Manchmal wurde sogar scherzhaft ein Machtwechsel inszeniert, indem der Bürgermeister den Rathausschlüssel symbolisch dem Vorsteher der Fasnachtsgesellschaft übergab.

Speziell in den politisch-sozialen Zeitumständen der 1760er-Jahre im Land Schwyz und in Einsiedeln wurde aber bei Anspielungen auf das Thema Machtwechsel aus «Spass» bald eine heikle, ja ernste Angelegenheit.

Ratsmanuale 1760–1768⁶ (Auszug)

p. 374 r.

Vor gesessenem Landtrath den 3. Februar 1768.

[...]

Dato seynd einige ab dem Sattel constituiert erschienen, das sie eine Masquerade auf der Schorno gespielt, also zwahr das sich einige andere nit nur allein affrontiert befunden, weil sie mit ärgerlichen Übernahmen auf einem Zettul an der Porthen auf der Schorno angeschlagen worden, sondern das dise Masqueraden noch über dises einem Ambassadors schimpfflich und höchst sträfflich sollen gespielt haben. Veranthworten sich erstlich, das ihrer zwey den Zettul als unbedacht geschrieben ohne im mindesten jemand dardurch an Ehren laedieren zu wollen, nemlich Joseph Sutter und Meinrad Schuoller. Und haben solchen Zettul gahr nicht anderst als für ein geglaubtes Narren- old Fasnachtspihl angeschlagen. Haben auch die Übernahmen nicht erdichtet, solche seyden denen im Zettul enthaltenen Persohnen

⁴ Neben Brändli, Charisma, und Wiget, Schwyz, siehe auch: Kessler Valentin, Opposition gegen den Abt und Schwyz – Der Einsiedlerhandel in den 1760er-Jahren, in: «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007 (Schwyzer Hefte, Nr. 90), S. 54–57.

Es waren Josef Rupert Kälin, Johann Nikodem Kälin und Niklaus Benedikt Kälin.

⁵ Amgwerd Walter, Die sechs Bauernopfer im Einsiedler-Handel. Ein Streit um mehr Volksrechte gegen Fürstabt und Gnädige Herren, Olten 2016.

Es handelte sich um Franz Josef Schnüriger, Karl Amgwerd und Joseph Anton Amgwerd.

⁶ STASZ, cod. 245.

schon vorläufig im Kirchgang zugelegt worden. Was danne betreffe das sie einen Potenz oder Hohheit Ambassador schimpfflich gespilt zu haben angehe, so setzen sie höchstens in Abred etwas anderes als den Eikorn, welchem man schon seith sehr vielen Jahren allzeit der Ambassador gesagt, gespilt zu haben. Und zwahr nicht auf eine schimpffliche Arth, sondern sie haben einen Falschwerber gespilt und solchen bey dem Ambassador verklagt, weilen aber der Ambassador p. 374 v.

disen Werber entlauffen lassen, so haben sie disen Falschwerber widerum eingeholt und dem Standrecht übergeben, welches dan befohlen ihne Spissruthen zu jagen, dises haben sie als Masqueraden gethan und haben den so betitelen Falschwerbern mit Spissgärthen ein wenig gejagt, da haben sie das Spihl aufgehebt und anderst haben sie nichts gespilt. Bitten auch nicht etwan übleren Wahn desswegen von ihnen zu schöpfen. Es werde auch der gantze Kirchgang die Sachen nicht anderst reden können.

Erkennt, das ein Process solle gemacht und indessen die Sachen ohnau gemacht verbleiben, sohin zu Formierung des Processus ein obrigkeitlicher Ausschuss ernamset.

NB. Dise Erkantnus ist widerum suspendiert und dise Leuth nochmahlen vorberuffen und ihnen deutlichen der Vorhalt dahin gemacht worden, das sie sagen sollen, weil der Bericht gefallen, das sie den frantzösischen Herrn Ambassadorn gespilt haben, das selbiger unter das neue Reglement geworbene Leuth gemessen und Geld spendiert und sie dan denselbigen gefänglich angehalten, eingetürnet und Spissruthen lauffen lassen oder gahr enthaubtet. Das mithin sie sagen sollen, was für ein Ambassador sie gemeint, ob darunter der frantzösische verstanden worden oder nit? Worüber sie sich veranthworten, das sie gahr niemand benamset noch jemand ein einiges Wort im Spihl geredet, sie haben ein Masquerad auf ein Pferdt gesetzt, so ein höltzernen Degen gehabt, die Leuth mit einem Soldatmäss gemessen und ihnen Handgeld gegeben und so danne haben sie ihne angehalten und gegen dem Thurn geführt, darbey bedeutet, das sie ihne darin setzen wollen, sofern sie den Thurn aufthun könnten. Alsdan haben sie selbige zwey Wachten zum besorgen übergeben und dessen seyen sie übrige gegangen Rath zu haben,

was sie desswegen mit ihme anfangen wollen, während welchem der eben so betitete Ambassador auf seinem Pferdt fort- und ausgefahren. Dahero sie die Wacht Spissruthen gejagt und das seye der gantze Verlauff dessen p. 375 r.

gewesen und haben wie schon gesagt keiner Potenz, Ambassador, sondern nur den Eikorn am Sattel als ihr mit dem Übernahmen viele Jahr so betitete Ambassador gespilt. Weilen mithin sie es nit kantlich, ist der Process umb auf die Wahrheit zu kommen. Neuwerdingen erkennt und nebst den Ambtsleuthen, Herr Sibner Abyberg und Herr Landtvogt Martin ausgeschossen worden.

p. 376 r.

Vor gesessnem Landtraht den 6. Februar 1768.

[...]

Mehrere ab dem Satel, welche wegen dem Fassnachtspihl interessiert, als auch andere welche beleidiget waren, lassen ihren gnädigen Herren vortragen, wie das sie sich unter einander gütiglich verstanden und ausgesöhnt haben auf hoche Ratification. Erkennt, das der getroffene Vergleich zwischen beyden Theilen obrigkeitlich genehmiget und diser Streit ausgemacht und aufgehebt seye. Der jenige aber, so den Zedel geschriben und angeschlagen, soll mit p. 376 v.

einer Straff belegt werden. Das übrige aber was despectierliches gespilt worden, solle anmit nit ausgemacht, sondern unsern gnädigen Herren für alle Zeit das angemessene darüber zu erkennen bestens vorbehalten seyn. Übrigens sollen sie in die erloffene Kösten verfelt seyn. Der Schreiber und Anschlager soll jeder in zwey Schiltle Dublen Buoss verfelt seyn, es soll auch allen ein krefftiger Zuspruch geben werden, vorbemelten beyden kniend.

p. 379 v.

Vor Samstagrath den 5. Mertz 1768.

[...]

Ein Ermahnungsmandat am Sattel auszukünden, das sie in Ruh bleiben und keine Händel mehr miteinander haben.

